



Gemeinderatsnachrichten

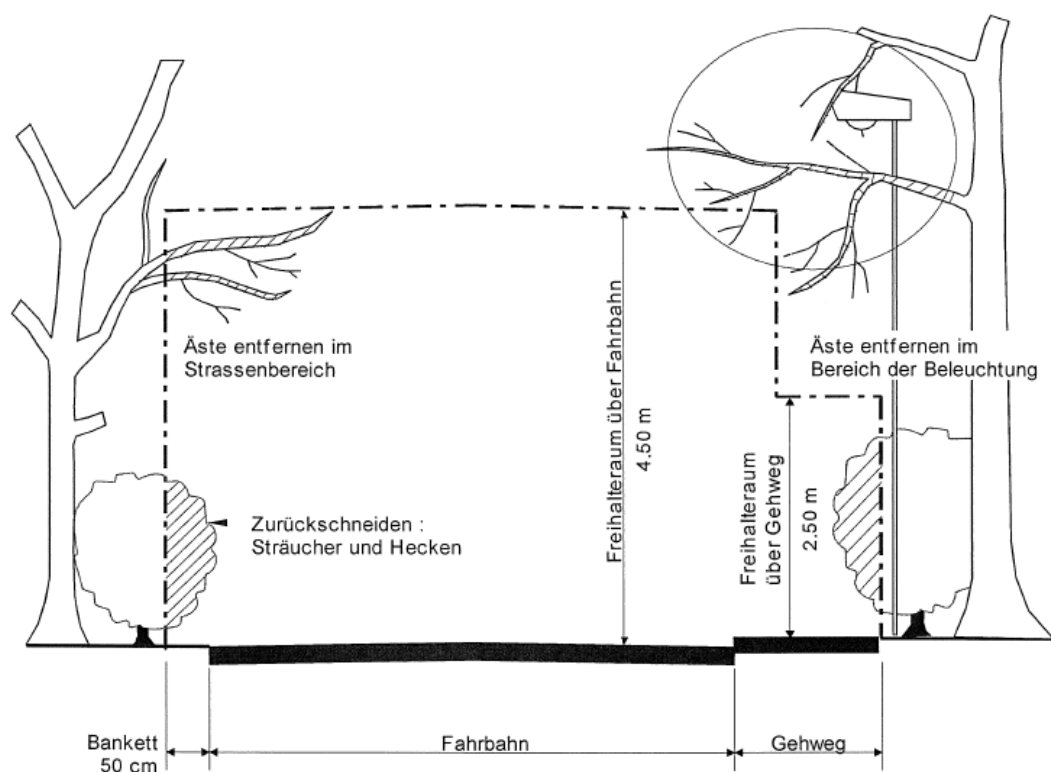
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Strassen, Wegen und Plätzen stellt insbesondere in den wärmeren Jahreszeiten eine wiederkehrende Aufgabe dar. Für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ist es unabdingbar, dass die Vegetation gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurückgeschnitten wird und dadurch keine Sichtverhältnisse beeinträchtigt werden.

Als Eigentümerin oder Eigentümer eines an öffentliche Strassen, Fusswege oder Plätze angrenzenden Grundstücks bitten wir Sie, Pflanzen, die in den Strassenraum hineinragen, entsprechend zurückzuschneiden. Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Freihaltung des Lichtraumprofils

- Seitlich sind Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- Über der Fahrbahn muss eine Mindesthöhe von 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs beträgt die freizuhaltende Mindesthöhe 2.50 m.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Verkehrsspiegel, Strassennamensschilder und Hydranten sind von Pflanzen frei zu halten und dürfen nicht überwachsen sein.



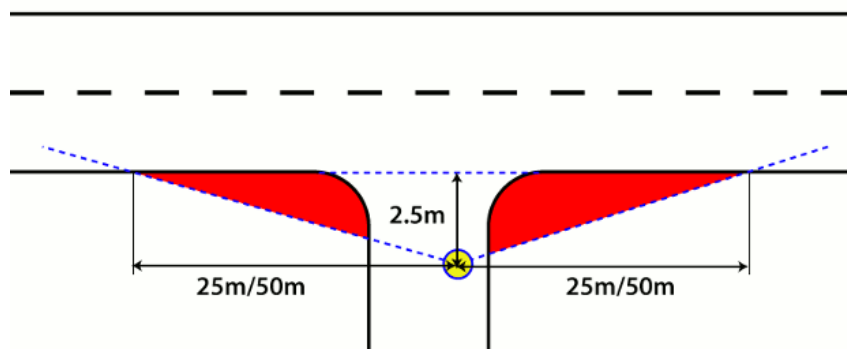
Freihaltung der Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

Auch an Ein- und Ausfahrten sowie Kreuzungen ist ungehinderte Sicht ein zentrales Element für die Verkehrssicherheit. Nur wenn sich alle Verkehrsteilnehmenden gegenseitig rechtzeitig sehen können, ist ein sicheres Verhalten möglich.

Bei Strasseneinmündungen, Kreuzungen und Ausfahrten sind die Sichtzonen deshalb dauerhaft freizuhalten. Als vereinfachtes Hilfsmittel zur Bestimmung der Sichtzonen kann folgende Faustregel dienen:

Begeben Sie sich in einem Abstand von 2.50 m zur Querfahrbahn in die Mitte der Fahrspur für den in die Verzweigung einfahrenden Verkehr. Von dort aus sollte bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine beidseitige Sichtweite von 50 Metern gewährleistet sein.

In der so ermittelten Sichtzone (in der Skizze rot eingezeichnet) muss die Sicht in einer Höhe zwischen 0.60 m und 3.00 m frei sein (§ 42 Abs. 2 BauV).



Wir bitten Sie, Ihre Pflanzen entsprechend zurückzuschneiden. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Im Namen aller Verkehrsteilnehmenden danken wir Ihnen herzlich für Ihre Mithilfe!